

## 1. Was ändert sich durch die Reform der Landesbauordnung BW

Es entfällt bei Freiflächen-Photovoltaik und Agri-PV die Baugenehmigungspflicht. Die Vorhaben gelten nunmehr als verfahrensfrei – es ist also weder eine Anzeige, noch eine Genehmigung oder Baufreigabe durch die Baurechtsbehörde erforderlich.

Die Verfahrensfreiheit bedeutet allerdings nicht, dass keine rechtlichen Vorgaben mehr gelten. Es müssen vielmehr auch weiterhin alle geltenden rechtlichen Vorgaben zur Errichtung einer PV-Anlage beachtet werden. Entsprechende Vorgaben ergeben sich z. B. aus dem Baurecht (z.B. Erfordernis einer Bauleitplanung oder Privilegierung im Außenbereich, ggf. Erfordernis einer Baulast nach § 35 Abs. 5 BauGB) oder es bestehen ggf. Genehmigungspflichten nach Naturschutzrecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, der Landwirtschaft, dem Denkmalschutz etc.

Es entfällt nach neuer LBO lediglich das Erfordernis, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens durch das zuständige Baurechtsamt prüfen zu lassen. Aufgrund der Vielzahl der zu beachtenden Vorgaben wird - trotz der baurechtlichen Verfahrensfreiheit - angeraten, eine Bauvoranfrage beim jeweils zuständigen Baurechtsamt zu stellen. Eine Bauvoranfrage kann auch weiterhin gestellt werden, auch wenn PV-Anlagen nunmehr baurechtlich verfahrensfrei sind. Das Ergebnis der Bauvoranfrage gibt Rechtssicherheit. Werden PV-Anlagen entgegen den rechtlichen Vorgaben errichtet, kann dies zu einer Rückbauverpflichtung für den Bauherrn führen.

## 2. Belange und Kontakte

Von entsprechenden Vorhaben können die folgenden genannten Belange und zugehörige Fachbehörden betroffen sein. Bei Rückfragen melden Sie sich bitte bei den entsprechenden Kontakten:

### Baurecht (z.B. Erfordernis Bauleitplanung)

Ammerbuch, Dettenhausen, Dußlingen, Gomaringen, Hirrlingen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Nehren, Neustetten und Starzach: [baurecht@kreis-tuebingen.de](mailto:baurecht@kreis-tuebingen.de), 07071 207-4070  
([https://www.kreis-tuebingen.de/bauen\\_verkehr/bauen/baurecht/bauvorbescheid](https://www.kreis-tuebingen.de/bauen_verkehr/bauen/baurecht/bauvorbescheid))

Stadtgebiet und Stadtteile von Tübingen: [baurecht@tuebingen.de](mailto:baurecht@tuebingen.de), 07071 204-2401  
(<https://www.tuebingen.de/verwaltung/dienststellen#baurecht>)

Stadtgebiet und Stadtteile von Mössingen sowie Ofterdingen und Bodelshausen;  
[c.laur@moessingen.de](mailto:c.laur@moessingen.de), 07473 / 370-320  
(<https://www.moessingen.de/de/Stadt-Buerger/Rathaus/Stadtverwaltung/Organigramm/Sachgebiet?view=publish&item=level1&id=9>)

Stadtgebiet und Stadtteile von Rottenburg: [baurecht@rottenburg.de](mailto:baurecht@rottenburg.de), 07472 / 165-226  
(<https://www.rottenburg.de/service+baurecht.28946.htm?Inav=5>)

### Naturschutz (z.B. Schutzgebiete, Biotop, Artenschutz)

[naturschutz@kreis-tuebingen.de](mailto:naturschutz@kreis-tuebingen.de), 07071-207-4025.

Umwelt und Gewerbe (z.B. Grundwasserschutz, Bodenschutz, Altlasten)  
umwelt.gewerbe@kreis-tuebingen.de, 07071-207-4113.

Landwirtschaft (z.B. Frage der landwirtschaftlichen Privilegierung, Förderung, Unternutzung)  
landwirtschaft@kreis-tuebingen.de, 07071-207-4004

Forst (z.B. Waldabstand)  
forst@kreis-tuebingen.de, 07071 / 207-1402

Verkehr und Straßen (z.B. Mindestabstände, Zufahrten, Sichtfelder)  
verkehr-strassen@kreis-tuebingen.de, 07071-207-4320

Flurbereinigung (z.B. Gebietsabgrenzung, Wegenetzplanung, Bodenwerteermittlung)  
flurneuordnung@kreis-tuebingen.de, 07121-480-3080